

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/05/09

## Programm „Jugend in Aktion“

## Aktion 3.2. — „Jugend für die Welt“: Zusammenarbeit mit anderen Ländern als den Nachbarländern der Europäischen Union

(2009/C 78/02)

## 1. ZIELE UND BESCHREIBUNG

Durch die Aktion 3.2 des Programms „Jugend in Aktion“, die Europäische Kommission, über die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, strebt die Unterstützung von Projekten an, mit denen die Zusammenarbeit im Jugendbereich zwischen Programmländern und anderen als den benachbarten Partnerländern der Europäischen Union gefördert wird.

Die Ziele der Ausschreibung sind:

- Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen und Jugendbetreuern;
- Stärkung der Handlungskompetenz der Jugend und Förderung ihrer aktiven Partizipation;
- Stärkung von Jugendorganisationen und -strukturen, um sie in die Lage zu versetzen, an der Entwicklung der Zivilgesellschaft mitzuwirken;
- Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Erfahrung und bewährten Praktiken im Jugendbereich und in der nichtformalen Bildung;
- Beitrag zur Entwicklung der Jugendpolitik sowie der Tätigkeit im Jugend- und Freiwilligensektor;
- Aufbau von Partnerschaften und dauerhaften Netzwerken zwischen Jugendorganisationen.

Bevorzugt werden Projekte, die die Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“ am besten widerspiegeln, d. h.:

- Partizipation Jugendlicher;
- kulturelle Vielfalt;
- Europäische Bürgerschaft;
- Einbeziehung Jugendlicher mit erhöhtem Förderbedarf;

sowie die spezifische Priorität für 2009:

- Mobilisierung und Sensibilisierung der Jugendlichen für globale Themen wie nachhaltige Entwicklung, Migration und Klimawandel.

Darüber hinaus müssen die Projekte in einem der nachstehenden Themenbereiche angesiedelt sein:

1. Stärkung der Zivilgesellschaft (einschließlich der Jugendstrukturen), aktive Bürgerschaft und Demokratie
2. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
3. Dialog zwischen verschiedenen kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen
4. Lösungen, Wiederaufbau und Aufarbeitung nach Konflikten
5. Aktive Rolle der Frau in der Gesellschaft
6. Rechte von Minderheiten
7. Beitrag der Jugend zum Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele (MZ) <sup>(1)</sup>.

Die Zusammenarbeit ist auf im Jugendsektor tätige Personen, Jugendbetreuer und andere Träger von Aktionen, Jugendliche und anderweitige Akteure ausgerichtet, die sich in Jugendorganisationen und -einrichtungen engagieren und Interesse an der Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit in diesem Bereich haben.

### Geografischer Geltungsbereich

Ungeachtet des geografischen Geltungsbereichs dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, wie er in Abschnitt 5.2. der Leitfaden für Antragsteller definiert ist, wird besonderes Augenmerk auf Projekte gelegt, deren Ziele die Stärkung des europäisch-afrikanischen Dialogs sowie des Austauschs und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit sind, wobei dem allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Afrika-EU-Strategie <sup>(2)</sup> sowie den Ergebnissen und Folgemaßnahmen des ersten europäisch-afrikanischen Jugendgipfels Rechnung zu tragen ist.

## 2. FÖRDERFÄHIGE BEWERBER

Die Vorschläge sind von **gemeinnützigen Organisationen** einzureichen. Diese Organisationen können

- Nichtregierungsorganisationen (NRO)
- oder
- öffentliche Einrichtungen sein.

Dasselbe gilt für Partnerorganisationen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Vorschläge muss der Antragsteller seit mindestens **zwei Jahren** in einem der Programmländer offiziell registriert sein. Bei den Programmländern handelt es sich um:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>(3)</sup>: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern;
- die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA): Island, Liechtenstein und Norwegen;
- die Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern in Hinblick auf ihre Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen geschlossen wurden: Türkei.

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen: <http://www.undp.org/mdg/basics.shtml>

<sup>(2)</sup> Nähere Informationen: [http://ec.europa.eu/development/geographical/regionscountries/euafrika\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/development/geographical/regionscountries/euafrika_en.cfm)

<sup>(3)</sup> Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten und gegebenenfalls öffentliche bzw. private Einrichtungen mit Niederlassung in diesen Ländern und Gebieten können im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ nach Maßgabe der Vorgaben des Programms und derjenigen, die in dem Land in Kraft sind, zu dem sie gehören, Vorschläge einreichen. Im Anhang 1A zum Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“), (ABL L 314 vom 30.11.2001) befindet sich die Liste der überseeischen Länder und Gebiete.

An den Projekten müssen Partner **aus mindestens vier verschiedenen Ländern** beteiligt sein (einschließlich des Antragstellers), darunter mindestens **zwei Programmländer**, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss, und **zwei Partnerländer**.

### 3. FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Projekte müssen Aktivitäten umfassen, die nicht gewinnorientiert sind und die Bereiche Jugend und nicht-formale Bildung betreffen.

Zu den förderfähigen Aktivitäten zählen ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Entwicklung von Partnerschaften und Netzen,
- Seminare und Konferenzen,
- Ausbildung von Jugendbetreuern und Multiplikatoren,
- Entwicklung von Schulungsmitteln,
- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Interessen junger Menschen,
- Hospitation für Jugendbetreuer,
- Machbarkeits- und Planungsbesuche,
- Evaluierungssitzungen,
- Austausch von jungen Menschen.

Die Projekte müssen zwischen dem **1. November 2009** und dem **31. Dezember 2009** anlaufen. Die Projektlaufzeit beträgt mindestens **6 Monate** und höchstens **12 Monate**.

### 4. VERGABEKRITERIEN

Die Förderfähigkeit der Anträge wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

#### **Qualitative Kriterien:**

Im Beurteilungsverfahren werden für die qualitativen Kriterien **75 %** der Gesamtpunkte vergeben (**Koeffizient 3**).

#### — **Relevanz des Projekts für die Ziele und Prioritäten des Programms (25 %)**

Dabei werden die folgenden Aspekte bewertet:

- a) Mit dem Projekt werden die allgemeinen Ziele des Programms „Jugend in Aktion“ verwirklicht;
- b) mit dem Projekt werden die Ziele, Prioritäten (einschließlich des geografischen Schwerpunkts) und Themen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verwirklicht.

#### — **Qualität des Projekts und der damit verbundenen Arbeitsmethoden (50 %)**

Dabei werden die folgenden Aspekte bewertet:

- a) Das Projekt hat einen beträchtlichen Multiplikatoreffekt und nachhaltige Wirkung;
- b) die Qualität der Partnerschaft und insbesondere eine klare Aufgabenstellung, die Beschreibung der tatsächlichen Rolle der einzelnen Partner im Rahmen der Zusammenarbeit sowie die Erfahrung und Motivation der Partner, das Projekt/die Zusammenarbeit ins Leben zu rufen;
- c) das Projekt schließt geeignete Maßnahmen ein, um die Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse zu gewährleisten;

- d) die aktive Beteiligung junger Menschen an dem Projekt;
- e) das Arbeitsprogramm ist klar, kohärent und von hoher Qualität;
- f) die finanziellen Mittel stehen mit den im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aktivitäten im Einklang.

### Quantitative Kriterien

Im Beurteilungsverfahren werden für die quantitativen Kriterien **25 %** der Gesamtpunkte vergeben (**Koeffizient 1**).

#### — Profil und Anzahl der in das Projekt eingebundenen Teilnehmer und Träger (25 %)

- a) Die Ausgewogenheit der Partnerschaft in zweifacher Hinsicht: An dem Projekt muss eine vergleichbare Anzahl von Organisationen aus Programm- und Partnerländern beteiligt und nationale Gruppen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein;
- b) die Anzahl der an dem Projekt beteiligten Partner und der von der Partnerschaft erfassten Länder;
- c) die Anzahl junger Menschen und Jugendbetreuer, die unmittelbar an dem Projekt beteiligt sind.

### 5. FINANZRAHMEN

Die für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen dieser Aufforderung insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel werden auf **2 600 000 EUR** veranschlagt.

Die Finanzhilfe der Agentur darf **80 %** der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe beträgt höchstens **100 000 EUR**.

Die Agentur behält sich die Möglichkeit vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

### 6. FRIST FÜR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Die Anträge müssen **bis spätestens 1. Juni 2009** an folgende Adresse gesandt werden:

Education, Audiovisual and Culture Executive Agency  
'Youth in Action' Programme – EACEA/05/09  
BOUR, 4/029  
Avenue du Bourget, 1  
BE-1140 BRUSSELS

— per Post, es gilt das Datum des Poststempels;

— durch Expresskurierdienst, es gilt das Datum des Eingangs beim Kurierdienst (bitte dem Antragsformular eine Kopie der Empfangsbestätigung beifügen).

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf dem **hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und datierten Formular** gestellt werden und die einen **ausgeglichenen Finanzplan** (Einnahmen/Ausgaben) umfassen. Der Antrag ist in **einfacher Ausfertigung** (Originaldokument) mit der **Unterschrift** des bevollmächtigten Vertreters der Antrag stellenden Einrichtung einzureichen.

Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, werden nicht berücksichtigt.

#### 7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Der Leitfaden für Antragsteller und das Antragsformular sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

[http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2009/call\\_action\\_3\\_2\\_en.php](http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2009/call_action_3_2_en.php)

Der Finanzhilfeantrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu stellen und muss mit allen Anhängen und nötigen Informationen eingereicht werden.

---